

baren Zusammenhangs wegen hier ihre Stelle gefunden¹, nur das einzige cap. 37 ein Delict eigener Art behandelt, das mit der Todesstrafe bedroht ist. 'Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquid fecerit, in triplo componat'. Schon cap. 26 des cap. de part. Sax. hatte bestimmt: 'Ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro iustitia reclamanda aliquis praesumat, et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum solvat'. Jetzt wird der besondere Schutz des auf der Fahrt zum König Begriffenen auf den in den Feldzug Ausrückenden, sowie die von der königlichen Pfalz oder dem Feldzug Heimkehrenden ausgedehnt. Gleichzeitig aber nimmt dieser Schutz eine billigere Form an, der Uebelthäter soll hinfort nicht mehr die Bannbusse zahlen, sondern dem bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte Verletzten wird ein Anspruch auf die dreifache Sühne gegeben. Damit war dem Geschädigten mehr geholfen als durch die Zahlung des Bannes seitens des Verletzers an den König bezw. den Grafen, gleichzeitig aber durch die dreifache Sühnepflicht auch die durch das Delict kundgegebene Missachtung der höchsten Gewalt gebührend bestraft. Und im Hinblick auf diesen staatsverletzenden Charakter des Delicts reihte man jene Bestimmung in den Abschnitt der lex über todeswürdige Verbrechen ein, weil darin die andern Delicte gegen König, Staat und Kirche zur Sprache gekommen. In der That wird die Einheitlichkeit des zweiten Theils der lex und die Disposition des Ganzen durch die Einschiebung an dieser Stelle am wenigsten gestört.

Wenn Boretius des weiteren gegen die Einheitlichkeit der lex den äusseren Umstand in das Feld führt, dass die ersten zwanzig cap. meistens mit Si, die folgenden durchweg mit Qui beginnen, so vermag auch das nichts zu beweisen. Denn erstens beginnen von den ersten zwanzig cap. auch vier relativisch, aber abgesehen davon erklärt sich das Vorherrschen der bedingenden Form in jenem ersten Abschnitt sehr einfach durch die oben schon mehrfach berührte, nicht hinweg zu leugnende Thatsache, dass die lex Rib. in der Anordnung den ersten zwanzig cap.

1) Nämlich cap. 18: 'capitis damnatus nusquam habet pacem, si in ecclesiam confugerit, reddatur' und cap. 36, anhangsweise hinzugefügt, weil in cap. 35 der todeswürdige Diebstahl behandelt ist: Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies componat, quod abstulit; et pro fredo, si nobilis fuit, solidos XII, si liber VI, si litus IV et conscius similiter.